

Inklusionsvereinbarung zur Teilhabe schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Erzbischöflichen Ordinariat

Anhang 3 (vgl. Nr. 13 Abs. 5)

Gesonderte Regelungen für Religionslehrkräfte i. K.

Inhalt

Gesonderte Regelungen für Religionslehrkräfte i. K.....	1
Personalentwicklung	1
Gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze	2
Dienstliche Beurteilung.....	2
Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Teilhabegespräche	3
Barrierefreiheit allgemein	4
Stundenermäßigung.....	5

Die in der Inklusionsvereinbarung getroffenen Regelungen gelten auch für die Religionslehrkräfte i. K. mit folgenden Ergänzungen und Besonderheiten:

Personalentwicklung

1. Zu Nr. 5 Abs. 2 Buchst. c):

Inklusion ist verbindlicher Gegenstand aller Ausbildungen und aller Praktika. Das Verständnis für Inklusion wird von Beginn an in die Ausbildungsinhalte / Praktikumsinhalte integriert. Davon berührt sind sowohl pädagogische Konzepte wie auch der Umgang im staatlichen und kirchlichen Kollegenkreis. Die Inhalte werden von den jeweiligen Ausbildungs- oder Praktikumsverantwortlichen in geeigneter Weise vermittelt und im weiteren Verlauf vertieft. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem/der Inklusionsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung.

2. Zu Nr. 5 Abs. 2 Buchst. f):

Die Abteilung Religionspädagogisches Seminar für Grund- und Mittelschulen (5.2.2) führt regelmäßig einen Austausch mit der Schwerbehindertenvertretung und der Mitarbeitervertretung über die Förderung von schwerbehinderten Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten durch.

3. Zu Nr. 5 Abs. 3 Buchst. b):

Jeweils einmal im Schuljahr werden alle Religionslehrkräfte i. K. mittels Anschreiben und SBV-Flyer über das Thema Behinderung und Teilhabe am Arbeitsleben durch die Schwerbehindertenvertretung sensibilisiert.

Inklusionsvereinbarung zur Teilhabe schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Erzbischöflichen Ordinariat

Gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze

4. Zu Nr. 6 Abs. 4:

Kann eine schwerbehinderte (oder gleichgestellte) Religionslehrkraft i. K. aus behinderungsbedingten Gründen nicht mehr an der bisherigen Schule eingesetzt werden, prüft der Dienstgeber individuell sämtliche Möglichkeiten, diese Religionslehrkraft i. K. entsprechend ihrer Einschränkungen bzw. Belastungsfähigkeit einzusetzen.

Darüber hinaus gilt § 8 der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO). Auf die besonderen Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte ist nach § 8 LDO bei der Verteilung der Unterrichts- und Vertretungsstunden, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung (z. B. Busaufsichten) Rücksicht zu nehmen.

Zur Pausen- und Busaufsicht können schwerbehinderte Beschäftigte nur nach Rücksprache eingeteilt werden, soweit die Schwerbehinderung die Übernahme einer Pausen- und Busaufsicht erschwert. Dies gilt auch für die Leitung oder Begleitung bei Schulfahrten, Schullandheimaufenthalten, Wandertagen und Unterrichtsgängen.

In Konfliktfällen können sich die Religionslehrkräfte i. K. an die zuständigen Schulkollegeninnen und Schulkollegen wenden.

5. Zu Nr. 7 Abs. 6:

Schwerbehinderte Religionslehrkräfte i. K. werden nach Möglichkeit an höchstens zwei Schulen/Standorten eingesetzt.

6. Zu Nr. 7 Abs. 8:

Die zuständigen Schulkollegeninnen und Schulkollegen informieren die jeweilige Schulleitung über die Anwesenheit einer Arbeitsassistenz einer schwerbehinderten Religionslehrkraft i. K.

Dienstliche Beurteilung

7. Neu Nr. 7 Abs.11:

Vor einer dienstlichen Beurteilung ist die schwerbehinderte Religionslehrkraft i. K. schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Schwerbehindertenvertretung grundsätzlich über das Anstehen der Beurteilung und das Ausmaß der Behinderung informiert wird, damit sie die Möglichkeit hat, an dem Beurteilungsverfahren mitzuwirken. Der/die schwerbehinderte Beschäftigte kann diese Mitwirkung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem schriftlichen Hinweis ablehnen.

Inklusionsvereinbarung zur Teilhabe schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Erzbischöflichen Ordinariat

Sofern die Religionslehrkraft i. K. die Beteiligung nicht ablehnt, ist die Schwerbehindertenvertretung frühzeitig vor Erstellung der Beurteilung (zum Beispiel im Rahmen der Planungen der periodischen Beurteilungen) über das Anstehen der Beurteilung und über das der/dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits mit Einverständnis der oder des schwerbehinderten Beschäftigten über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten. Sie kann darauf hinweisen, welche Auswirkungen aus ihrer Sicht die Behinderung auf den für die Beurteilung relevanten Sachverhalt haben könnte. Ein Anspruch, Auskunft über oder Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und die Bewertungen zu erhalten sowie auf die Beurteilung Einfluss nehmen zu können, ist damit jedoch nicht verbunden.

Erheben schwerbehinderte Religionslehrkräfte i. K. Widerspruch gegen die Beurteilung, wird eine etwaige Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung bei der Prüfung oder Entscheidung zum Widerspruch mit einbezogen.

Die Behinderung darf bei der Beurteilung nicht nachteilig ausgelegt werden.

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Teilhabegespräche

8. Neu Nr. 7 Abs. 12:

Der zuständige Schulrat/Die zuständige Schulrätin unterstützt schwerbehinderte Religionslehrkräfte i. K. bei der Beschaffung oder Zurverfügungstellung von Parkplätzen und/oder behinderungsbedingter Ausstattung oder organisatorischen Regelungen (z. B. Klassenzimmer im Erdgeschoss). Darüber hinaus koordiniert der Schulrat/die Schulrätin Arbeitsplatzbesuche durch die Schwerbehindertenvertretung mit der zuständigen Schulleitung.

9. Neu Nr. 7 Abs. 13:

Bei schwerbehinderten Religionslehrkräften i. K. ist ein Teilhabegespräch, das alle behinderungsbedingten Aspekte der konkreten Tätigkeit in den Blick nimmt, fester Bestandteil des Mitarbeitendenjahresgesprächs. Auf Wunsch der Religionslehrkraft i. K. kann die Schulleitung an dem Teilhabegespräch teilnehmen.

Dabei sollen die besonderen Erfordernisse bei der Unterrichtsplanung und -durchführung sowie bei der allgemeinen und konkreten Arbeitsplatzsituation Berücksichtigung finden.

Es ist Aufgabe des zuständigen Schulrats/der zuständigen Schulrätin, in Rücksprache mit der Schulleitung die Arbeitssituation zu beobachten und bei Anzeichen für auftretende Schwierigkeiten mit der betroffenen Person Lösungen zu erarbeiten.

Die Schwerbehindertenvertretung kann zu den Gesprächen hinzugezogen werden.

Inklusionsvereinbarung zur Teilhabe schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Erzbischöflichen Ordinariat

Barrierefreiheit allgemein

10. Zu Nr. 8:

Zur Beschaffung von speziellen Hilfsmitteln für Religionslehrkräfte i. K. über den Dienstgeber gelten die generellen abgestimmten Prozesse, die meist im Intranet abgebildet sind.

Unabhängig vom Einsatzort ist für die Religionslehrkräfte i. K. ein fachärztliches Attest sowie ggf. eine Ergonomieberatung erforderlich. Für Beschäftigte mit einer Mobilitäts einschränkung entfällt die betriebsärztliche Beurteilung und der Prozess wird durch eine Befürwortung und Genehmigung durch AC.BA Inklusion abgekürzt. Nach erfolgreicher Beschaffung und Einweisung sollte idealerweise noch eine Wirksamkeitskontrolle zusammen mit dem Fachdienst für Arbeitssicherheit durchgeführt werden.

Die Kostenübernahme von Hilfsmitteln für schwerbehinderte und gleichgestellte Religionslehrkräfte i. K. soll aus dem Inklusionsbudget erfolgen, sofern keine externen Stellen die Kosten übernehmen.

Für das häusliche Arbeitszimmer (Mobiliar sowie IT-Ausstattung) sind grundsätzlich die beschäftigten Religionslehrkräfte i. K. selbst verantwortlich, z. B. indem ein Antrag beim zuständigen Sozialversicherungsträger gestellt wird. Die Ausstattung ist dann wiederum Eigentum der antragstellenden Person. Bei Bedarf werden die hausinternen Fachstellen (Inklusion, Schwerbehindertenvertretung) hier unterstützend tätig.

11. Zu Nr. 8 Abs. 2:

Auf die bauliche Barrierefreiheit an staatlichen Schulen kann durch den Dienstgeber kein Einfluss genommen werden, jedoch sollen entsprechende behinderungsbedingte Bedarfe bei der Planung der Einsatzstellen bedacht werden und - soweit berechtigt - bevorzugt Berücksichtigung finden. Falls erforderlich und möglich sollen Klassenzimmerwechsel vermieden werden.

12. Zu Nr. 8 Abs. 5:

Die RELIS-Software soll sukzessiv barrierefrei gestaltet werden.

Sollten schwerbehinderte Religionslehrkräfte i. K. vom Dienstgeber mit außerschulischen Tätigkeiten beauftragt sein, stellt ihnen für dieses Aufgabengebiet der Dienstgeber die dafür benötigte Hard- und Software zur Verfügung.

Für die IT-Ausstattung im schulischen Einsatz sind die jeweiligen Sachaufwandsträger zuständig. Die verantwortlichen Schulräte und Schulrätinnen werden, wenn nötig, unterstützend tätig.

Inklusionsvereinbarung zur Teilhabe schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Erzbischöflichen Ordinariat

13. Zu Nr. 8 Abs. 7:

Der zuständige Schulrat/Die zuständige Schulrätin und/oder bei Bedarf auch die Schwerbehindertenvertretung stehen der schwerbehinderten Religionslehrkraft i. K. bei der erforderlichen behinderungsgerechten Ausstattung der Klassenzimmer unterstützend zur Seite.

Stundenermäßigung

14. Zu Nr. 9:

Die Unterrichtspflichtzeit der schwerbehinderten Religionslehrkräfte i. K. verringert sich nach den Regelungen des ABD gemäß den einschlägigen Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Dies gilt nicht für Gleichgestellte.